

«So etwas darf nicht passieren»

NATIONALBANK Wer ist schuld an der Affäre um die Dollarkäufe der Gattin von Nationalbankchef Hildebrand? Der Bankrat und die Rechtsabteilung der SNB weisen erschreckende Schwächen auf, sagt Wirtschaftsrechts-Professor Peter V. Kunz.

INTERVIEW NELLY KEUNE
nelly.keune@luzernerzeitung.ch

Peter V. Kunz, wie kann es passieren, dass eine Nationalbank es nicht schafft, ein Reglement zum Thema Devisengeschäfte zu verfassen? Jedes relevante Unternehmen in der Schweiz regelt schliesslich, was den Mitarbeitern und deren Familien erlaubt ist.

Peter V. Kunz*: Das kann auch ich mir nur sehr schwer erklären. Dieses Versäumnis weist darauf hin, dass der Bankrat – das Kontrollgremium der SNB – seinen Aufgaben nicht gewachsen ist. Ich denke, den Mitgliedern fehlt es an Fachwissen, da er sich aus ehemaligen Politikern und Interessenvertretern zusammensetzt. Denn, wie gesagt, es gelingt so gut wie allen Schweizer Unternehmen, verbindliche Regeln für ihre Mitarbeiter aufzustellen, aber die Nationalbank ist nicht dazu in der Lage. Vermutlich haben wir uns in der Vergangenheit zu sehr auf die Regulierung von Unternehmen konzentriert und dabei vergessen, im eigenen Haus für Ordnung zu sorgen.

Sie sagen, der Bankrat ist nicht kompetent. Müsste er dann nicht zurücktreten?

Kunz: So weit würde ich nicht gehen. Man sollte in Zukunft aber überlegen, ob ein Rat aus Fachleuten nicht die bessere Lösung wäre.

Doch nicht nur der Bankrat scheint versagt zu haben. Mittlerweile ist es auch fraglich, ob das interne Reglement der SNB überhaupt rechtsgültig ist.

Kunz: Ja, auch die Rechtsabteilung der SNB weist

erschreckende Schwächen auf. Im Reglement werden unklare Begriffe verwendet, und auch die Rechtsgrundlage, auf die es sich abstützt, ist unklar. Das darf nicht passieren.

Nationalbankpräsident Philipp Hildebrand hat erklärt, dass seine Ehefrau den Dollarkauf über seinen Kopf hinweg angegangen ist. Hätte die Ehefrau nicht darauf sensibilisiert sein müssen, dass solche Transaktionen direkt auf ihren Mann zurückfallen?

Kunz: Es gibt die rechtliche und die moralische Seite. Rechtlich ist das Dollargeschäft von Frau Hildebrand kein Problem, zumal sich das Reglement der SNB nicht auf die Ehepartner bezieht, es betrifft ausschliesslich Mitglieder der erweiterten Direktion. Familienangehörige können für sich unabhängige Geschäfte tätigen, ohne das Reglement zu verletzen. Moralisch muss erfahrenen Wirtschaftsleuten wie dem Ehepaar Hildebrand aber klar sein, dass Geschäfte durch den Ehepartner nicht unproblematisch sind.

So gut wie alle Firmen beziehen in ihre internen Regeln zu Geldgeschäften auch die Familie des Mitarbeiters ein. Warum ist das bei der SNB bisher kein Thema?

Kunz: Das ist mir völlig unverständlich. In Anwaltskanzleien werden sogar Praktikanten in diese Regeln miteinbezogen, und so gut wie jedes Unternehmen in der Schweiz scheint besser reguliert zu sein als die SNB.



«So gut wie jedes Unternehmen in der Schweiz scheint besser reguliert zu sein als die SNB.»

PETER V. KUNZ, PROFESSOR FÜR WIRTSCHAFTSRECHT, UNIVERSITÄT BERN

Hansueli Raggenbass, der Präsident des Bankrates der SNB, hat vorgestern gesagt, es sei heikel, das Reglement auf Familienmitglieder auszudehnen.

Kunz: Es ist nicht heikel, sondern gängige Praxis in der Wirtschaft. Es handelt sich doch um eine Problematik, die es in der Wirtschaft Tausende Male gibt. Die Nationalbank ist hier kein Spezialfall. So gut wie jeder Firmenchef, Managementmitarbeiter, Anwalt oder Wirtschaftsprüfer muss sich genau überlegen, welche Interna er mit Familienangehörigen bespricht, und die Familie wiederum muss sich im Klaren sein, dass ihr Handeln schnell zu einem Risiko werden kann. Dabei geht es um die Reputation der Exponenten. Auch wenn das, was rauskommt, rechtlich in Ordnung ist, bleibt doch immer was hängen.

Im Vergleich zur EU geht das Insidergesetz in der Schweiz weniger weit. Ist das nicht ein Versäumnis für ein Land mit einem so wichtigen Finanzplatz?

Kunz: Dass zum Beispiel Devisengeschäfte im Insidergesetz nicht reguliert sind, ist ein bewusster Entscheid gewesen, der durchaus Sinn macht. Bei Börsengeschäften ist der Kreis der betroffenen Personen deutlich grösser als bei Devisen. Damit ist auch die Zahl der potenziellen Straftäter kleiner. Ich halte es für falsch, nun in einem Hauruckverfahren neue Gesetze zur Regulierung von Insidergeschäften durchzupeitschen. Denn meist entstehen dann Regeln, die Lücken aufweisen. Wir müssen zuerst das analysieren, was

und dann Massnahmen definieren. Eine zu starke Regulierung ist auch nicht im Interesse der Wirtschaft.

Im August 2011 hat der Bundesrat die Botschaft zur Änderung des Börsengesetzes verabschiedet. Durch die Änderung sollen sowohl im Strafrecht wie auch im Aufsichtsrecht strengere Regeln zur Bekämpfung von Marktmissbrauch geschaffen werden. Ist das ein Schritt in die richtige Richtung?

Kunz: Dieser Vorschlag ist gut durchdacht und ausgereift. Man hat im Vorfeld auch geschaut, wie es im Ausland geregelt wird. Ich bin aber nicht der Meinung, dass wir nun versuchen sollten, hier noch Änderungen zum Umgang mit Devisengeschäften miteinzubringen. Das wäre überstürzt.

Nun stellt sich aber die Frage, ob die Grundlage für eine solche Untersuchung auch unabhängig ist. Die Prüfungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers hat die problematischen Transaktionen im Auftrag der SNB analysiert. Doch PWC ist gleichzeitig auch der Wirtschaftsprüfer der Nationalbank.

Kunz: Dass PWC der Wirtschaftsprüfer der Nationalbank ist, sehe ich als unproblematisch an. Es musste zu dem Zeitpunkt schnell gehen, und PWC ist in der Lage gewesen, die Untersuchung noch vor Weihnachten anzugehen. Schwieriger finde ich, dass der Leiter des Rechtsdienstes der SNB die Untersuchung vorbereitet hat und PWC mit von ihm ausgewählten Unterlagen versorgt hat. Damit wurde die Untersuchung von einem Untergebenen von Hildebrand beeinflusst. Das ist ungünstig.



Europäische Zentralbank rät Mitarbeitern dringend zu unabhängigen Portfoliomanager

PERSÖNLICHES VERMÖGEN sda. Bei der Europäischen Zentralbank (EZB) sind die Verhaltensvorschriften für die EZB-Spitze allgemeiner gehalten als bei der Schweizerischen Nationalbank (SNB). So sind beispielsweise Devisengeschäfte bei der EZB nicht explizit erwähnt. Differenzen zeigen sich bei der Verwaltung des eigenen Vermögens.

Unparteilichkeit muss sein

Mitarbeiter der EZB haben bei allen privaten Finanzangelegenheiten Vorsicht und Sorgfalt walten zu lassen. Sie dürfen sich nicht an wirtschaftlichen oder finanziellen Transaktionen beteiligen, die ihre Unabhängigkeit und Unparteilichkeit beeinflussen könnten, wie es in den Dienstvorschriften der EZB heisst. EZB-Mitarbeiter dürfen unveröffentlichte Informationen in Be-

zug auf die Tätigkeiten der EZB nicht verwenden, um ihren eigenen privaten Interessen oder die privaten Interessen von Dritten zu verfolgen. Den Mitarbeitern ist es insbesondere untersagt, diese Informationen zu ihrem Vorteil in Bezug auf finanzielle Transaktionen zu nutzen.

Keine Spekulationsgeschäfte

Die Mitarbeiter dürfen kurzfristige Geschäfte mit Vermögenswerten oder Rechten nur dann vornehmen, wenn vor diesen Transaktionen der Ethikbeauftragte vom nichtspekulativen Charakter dieser Transaktion überzeugt ist.

Allgemein beginnt auch das aktuelle Reglement über Eigengeschäfte der Mitglieder des Erweiterten Direktoriums der SNB. Die Richtlinien sollen jeglichem Eindruck entgegenwirken, dass die Mitglieder des Erweiterten

Direktoriums aufgrund von vertraulichen Informationen Geschäfte zum eigenen Vorteil tätigen oder unter dem Einfluss von privaten Interessen notenbankpolitische Entscheide treffen.

SNB verbietet Derivate

Verboten sind ebenso wie bei der EZB Insidergeschäfte durch das Ausnutzen von öffentlich nicht bekannten Informationen für Eigengeschäfte. Auch darf die SNB-Spitze keine Aktien, sonstige Beteiligungspapiere und Obligationen von Banken halten. Untersagt sind ebenfalls Derivate auf Finanzinstrumente.

Auch EZB-Mitarbeiter dürfen keine Aktien und damit verbundene Derivate von Banken, Pensionskassen und Versicherungen aus der EU besitzen. Nicht erlaubt sind auch sonstige Investmentfonds und Derivate, bei denen die

Mitarbeiter Einfluss auf die Anlage-schwerpunkte ausüben könnten. Hier unterscheiden sich die Vorschriften der SNB und EZB also wenig.

Differenzen gibt es indes bei den zulässigen Eigengeschäften. Bei der SNB unterliegen das Führen von Bankkonten, das Halten von Kassenobligationen sowie der An- und Verkauf von Devisen und fremden Noten für private Reisen wie auch für den persönlichen Erwerb von Nichtfinanzvermögen (etwa Motorfahrzeuge, Antiquitäten) keinen Einschränkungen.

SNB-Mitglieder haben die Wahl

Für die Verwaltung ihres Vermögens haben die SNB-Direktoriumsmitglieder zwei Möglichkeiten: Entweder müssen sie ihre Portfolios an Aktien, Obligationen, Fremdwährungen oder Gold passiv verwalten, das heisst zwischen An-

und Verkauf müssen mindestens sechs Monate liegen. Oder sie lassen die Portfolios von unabhängigen Dritten verwalten, die an keine Instruktionen gebunden sind.

Die EZB rät ihrer Spitze dagegen von der eigenen Verwaltung des Vermögens ab: Den Mitgliedern des EZB-Direktoriums wird «dringend empfohlen, ihre Anlagen unter die Aufsicht eines oder mehrerer anerkannter Portfoliomanager/s mit uneingeschränktem Ermessen zu stellen».

Persönlicher Konsum ist erlaubt

Diese Empfehlung gilt nicht in Bezug auf Girokonten, Einlagekonten, Sparkonten und Geldmarktfonds oder vergleichbare kurzfristige Instrumente. Erlaubt ist auch, gelegentlich Mittel zum Kauf bestimmter Waren oder für Immobilien zu mobilisieren.